

Faire Arbeit, faire Löhne – Werkverträge im Industrieservice

Die Leistungen des deutschen Industrieservice sind gleichsam das „Schmiermittel der Industrie“. Die deutschen Industriedienstleister tragen wesentlich dazu bei, Produkte „Made in Germany“ zu verkaufen oder zu warten und den Exportmotor in Deutschland am Laufen zu halten. Gerade in Krisenzeiten muss sich die Industrie auf den Industrieservice als verlässlichen und flexiblen Partner verlassen können.

Der Industrieservice wickelt über 80% seiner Geschäfte über Werkverträge ab. Der für den Industrieservice zentrale und essenzielle Werkvertrag geriet jedoch in den letzten Monaten zunehmend unter massiven politischen Druck. Die Branche des im VAIS organisierten Industrieservice zeigt sich über die Entwicklung und unzulässige Themenverquickung alarmiert und plädiert für mehr dringend erforderliche Begriffsschärfe und Sachlogik statt regulatorischer Schnell- und Querschüsse. Der drohende geplante Einstieg in sektorale Verbote sieht der VAIS als reale Gefahr für den Industriestandort Deutschland und für den Industrieservice selbst, der nur auf Grundlage des Werkvertrages funktionieren kann.

1. Einordnung des Werkvertrages

In der aufgeheizten Diskussion um die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in der Fleischindustrie, die Ende Juli zur Ausbreitung des SARS-CoV2-Virus beitrugen, wurde schnell der Werkvertrag als für die prekären Bedingungen verantwortlich ausgemacht.

Der Typus des Werkvertrages an sich ist beschäftigungspolitisch neutral. Seit der Kodifikation des BGB vor 124 Jahren ist der Werkvertrag integraler Bestandteil des deutschen Rechtsverkehrs und Wirtschaftslebens.

Die Abgrenzung des Werkvertrages zum Dienstvertrag erfolgt hierbei entgegen in praxi gängigen Abgrenzungsproblemen immer in der Einzelbetrachtung: Kennzeichnend ist stets, dass eine Leistung erfolgreich erbracht wird, §§ 631 ff BGB. Dies trifft im Kern auf jede beliebige Reparatur durch den Handwerker im Haushalt wie auch auf eine komplette Abwicklung des Baus, der Wartung und Instandhaltung hochkomplexer Prozess- und Kraftwerksanlagen zu.

Der Werkvertrag per se ist ein notwendiges Instrument für Unternehmen, wenn der Verkauf von Sachgütern im Hintergrund gegenüber der Erbringung von Leistungen steht, die zu einem klar definierten Erfolg führen soll. Er ist für sich kein Instrument zur Senkung von Lohnnebenkosten – ebenso wenig wie der Kaufvertrag generell ein Instrument des Preisdumpings ist.

2. Bedeutung von Werkverträgen im Industrieservice

Der Werkvertrag ist zentraler Baustein im Industrieservice und Vertragstypus der Wahl, denn die Unternehmen erbringen hier überwiegend Leistungen, z.B. einen Instandhaltungs- oder Reinigungsvorgang. Der Verkauf einzelner Produkte selbst ist im Industrieservice oftmals nur Nebengeschäft. Die überragende und zentrale Stellung des Werkvertrags im Industrieservice drückt sich eindrucksvoll in Zahlen aus: Über 80% des Industrieservicegeschäfts werden über Werkverträge abgewickelt.

Die Leistungen im Industrieservice unterscheiden sich erheblich von den Massenfertigungsprozessen in anderen Branchen. In hochtechnisierten Prozessindustrien kaufen die Abnehmer (z.B. Anlagenbetreiber) Leistungen von Werkvertragsunternehmen im Industrieservice, um

sporadische Aufgaben (z.B. Reparaturen) zu lösen oder kurzfristige Kapazitätsengpässe zu überwinden. In dieser Arbeitsteilung verfügen die Dienstleister durch ihre Spezialisierung über einen Know-How- und somit Effizienzvorsprung und tragen so dazu bei, dass sich seine Kundenindustrien in ihrer Wettbewerbsfähigkeit behaupten können.

Die Industriedienstleister selbst übernehmen hierbei nicht das Kerngeschäft ihrer Abnehmer. Für die Abnehmerunternehmen selbst bleiben die Renditespielräume durch die Werkverträge eng begrenzt.

Für diese Arbeiten braucht es hochqualifizierte Facharbeiter und Spezialisten, die im – durch den Fachkräftemangel zunehmenden – Wettbewerb um Fachkräfte gute Löhne erhalten. Den Unternehmen des Industrieservice ist nicht zuletzt wegen dieses Wettbewerbs um die besten Kräfte an einer langfristigen Bindung der Beschäftigten gelegen.

„Ohne Industrieservice stottert der industrielle Motor in
Deutschland.“

3. Kein werkvertragsinhärentes Problem, sondern Vollzugsproblem

Der Werkvertrag eines Verkäuferunternehmens (Werkvertragsunternehmen) über den Verkauf von Leistungen an ein Käuferunternehmen (Abnehmerunternehmen) sagt somit nichts über die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Werkvertragsunternehmen, die in den Arbeitsverträgen dieses Unternehmens mit seinen Beschäftigten geregelt sind, aus.

Nicht Werkverträge zwischen Unternehmen selbst, sondern unangemessene (z.T. ungesetzliche) Arbeitsverträge eines Unternehmens mit seinen Beschäftigten verursachen prekäre Arbeitsverhältnisse. In wenigen Branchen mit hoher Marktkonzentration diktieren einige Abnehmerunternehmen von Arbeitsleistungen, die über eine hohe Marktmacht verfügen, durch ihre Geschäftsmodelle einen „Markt“ für prekäre Arbeit.

So ermöglicht eine Auslagerung des gesamten unternehmerischen Kerngeschäfts an Werkvertragsunternehmen mit niedrig qualifizierten, stark unterbezahlten Arbeitskräften – insbesondere in Massenfertigungsindustrien mit geringspezialisierten Arbeitsprozessen (z.B. Textil, Nahrung/Fleisch) – hohe Renditen.

Dies begünstigt prekäre Beschäftigungsverhältnisse in Form von „Scheinwerkverträgen“, die dazu dienen, den Regulierungsrahmen der Arbeitnehmerüberlassung zu umgehen, die – insbesondere zur Regulierung der Fleischindustrie – in den letzten Jahren durch die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verschärft worden war. Über die beabsichtigte Einhegung missbräuchlicher Leiharbeitsmodelle hinaus führte diese Verschärfung in der deutschen Industrielandschaft oftmals zu unbeabsichtigten Kollateralschäden, indem bspw. im Industrieservice für die Projekt- und Auftragsabwicklung notwendige Flexibilitätsfreiräume bspw. durch eine starre Begrenzung der Höchstüberlassungsdauer genommen wurden.

Vereinzelte Fälle und Missstände in der Fleischindustrie, die in den letzten Jahren bekannt geworden waren, haben die Diskussion entfacht. Dabei haben die Branche und die Politik in der Vergangenheit auf einen Instrumentenmix gesetzt. Dies beinhaltete eine Selbstverpflichtung der Fleischindustrie 2015 sowie die Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA) 2017. Jedoch unterließ verheerender

Weise die effektive Kontrolle und Umsetzung arbeitsrechtlicher und -hygienischer Standards und geltenden Rechts in den Schachthöfen und Fleischfabriken.

4. Augenmaß in der politischen Diskussion

Der VAIS plädiert daher dafür, das bestehende rechtliche Instrumentarium auszuschöpfen. Gerade in Abgrenzung des Werkvertrages zur Leiharbeit hat die Rechtsprechung bereits seit vielen Jahren klare Unterscheidungsmerkmale entwickelt¹, die einzelfallbezogen gewürdigt werden müssen. Bereits nach heutiger Rechtslage ist der Scheinwerkvertrag somit ungültig; als Rechtsfolge wird beim Vorliegen eines Scheinwerkvertrages ein Arbeitsverhältnis fingiert.

Der VAIS und seine Mitgliedsunternehmen zeigen sich über aktuelle Entwicklungen besorgt, diesen Kontrolluntervollzug zum Anlass eines Generalverdachtes sowohl einzelner Branchen als auch der Gesamtindustrie zu nehmen.

Die Unternehmen des Industrieservice bekennen sich zu guten Arbeitsbedingungen und fairen Löhnen. Hingegen wenden sie sich entschieden gegen eine sachlich irreführende und falsche Vermengung von Werkverträgen und Arbeitsbedingungen, die zu der Beschädigung der Reputation einer gesamten auf den Werkvertrag fußenden Branche führt.

„Der Industrieservice ist Werkvertrag.“

Der VAIS und seine Mitgliedsunternehmen zeigen sich ferner über das Werkvertragsverbot als einen maximalinvasiven, rechtlich fragwürdigen und unverhältnismäßigen Eingriff in ein gesamtes Branchengefüge stark beunruhigt. Es bleibt zu befürchten, dass auch in Zukunft andere Branchen in dasselbe die Branchenspezifika ausblendende Regulierungsschema gedrängt zu werden drohen. Insbesondere befürchtet der Industrieservice, dass ein einmal etabliertes, unwiderrufliches Instrument eines Werkvertragsverbots unter anderen als epidemiologischen Vorzeichen leicht und mit verheerenden volkswirtschaftlichen Folgen auf andere Branchen übertragen werden könnte: Im Industrieservice käme dies dem Entzug der Existenzgrundlage seiner Unternehmen und somit letztlich dem Verbot einer gesamten Branche gleich.

Nicht zuletzt gefährden und stören bereits Option und Risiko einer künftigen Verbotsausweitung die Geschäftsbasis des Industrieservice und damit das Funktionieren der Industrie insgesamt. Ein sektorales Werkvertragsverbot lehnt der VAIS daher strikt ab.

Die COVID19-Pandemie, welche die deutsche Industrie derzeit besonders herausfordert, zeigt stattdessen die Bedeutung externer Dienstleistungen, den Bedarf einer weiteren Spezialisierung und eines Wachstums des Industrieservice auf, der Innovationsthemen wie Predictive Maintenance und Augmented Reality besetzt. Diese Innovationen beschleunigen und ermöglichen die Digitalisierung der Anlagenwartung und des -betriebs, tragen zum Arbeitsschutz bei und legen so das Fundament einer in der Zukunft krisenfesten Industrie.

¹ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (2015): Abgrenzungsmerkmale zwischen Werkvertrag und Leiharbeit mit Exkurs zum früheren gesetzlichen Abgrenzungskatalog zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung. In: <https://www.bundestag.de/re-source/blob/405684/338de4d41ba2d3eb0b9336b852b22ee9/WD-6-035-15-pdf-data.pdf>

Kontakt

Hendrik Franke
Fachsekretär „Industrie- und Anlagenservice“
h.franke@vais.de
(0211) 489703

Arne Harrendorf
Fachsekretär „Wirtschaftspolitik und Imageförderung“
a.harrendorf@vais.de
(030) 59008-3537